

AMTSBLATT

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

2. Jahrgang / Nr. 04/04

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 21.08.2004

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
 <u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Aktualisierung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Grünheide (Mark)	2
II. <u>Ortsteil Grünheide (Mark)</u>	
• Sonder – Straßenausbaubeitragssatzung für die Straßenanlage "Waldeck" in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)	3 - 7
• Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen am Peetzsee“ OT Grünheide (Mark)	8 - 9
• Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink - Nord“ OT Grünheide (Mark)	9
III. <u>Ortsteil Kagel</u>	
• Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung für die Straßenanlage "Siedlerweg" in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel	10 - 14
• Bekanntmachung der Klarstellungs-und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel	14 - 15
IV. <u>Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld</u>	
• Bekanntmachung Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld	16
 <u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
V. <u>Information des Wasserverbandes Strausberg – Erkner</u>	
• Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserbandes Strausberg-Erkner (WSE)	17
VI. <u>Information des Bauamtes</u>	
• Informationsveranstaltung zu Uferinstandsetzungsmaßnahmen	17
VII. <u>Information des Ordnungsamtes</u>	
• Information zur Bereitstellung und Abholung der Gelben Säcke	18

I.

Gemeinde Grünheide (Mark)

• **Aktualisierung des Straßenverzeichnisses
der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Gemäß § 48 Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 hat die Gemeinde Grünheide (Mark) nach den geltenden Vorschriften der Straßenverzeichnisverordnung, das Straßenverzeichnis des Amtes Grünheide (Mark), erstmals bekannt gemacht am 13.07.1998, im Ergebnis der Kommunalreform im Oktober 2003, aktualisiert.

Das Straßenverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit vom

01.09.2004 – 08.10.2004

im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) –Bauamt, Abt. Tiefbau, Zimmer 21-,
Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

bereit.

Christiani
Bürgermeister

II.

Ortsteil Grünheide (Mark)

**• Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung
für die Straßenanlage "Waldeck"
in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kreis der Abgabenschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (3) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 2
Abgabentatbestand**

Für

- a) die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Zufahrten "Waldeck"

erhebt die Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt.

Die Gemeinde trägt für die aufgeführte Maßnahme in § 2 Buchstabe

- | | |
|--|------|
| a) Fahrbahn einschl. Ingenieurleistungen | 25 % |
| Zufahrten, Ingenieurleistungen | 20 % |

- (2) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (3) Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt, mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2004 in Kraft.

Grünheide (Mark), den 01.07.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung für die Straßenanlage „Waldeck“ in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark)** öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 01.07.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

- **Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11
„Wohnen am Peetzsee“ OT Grünheide (Mark)**

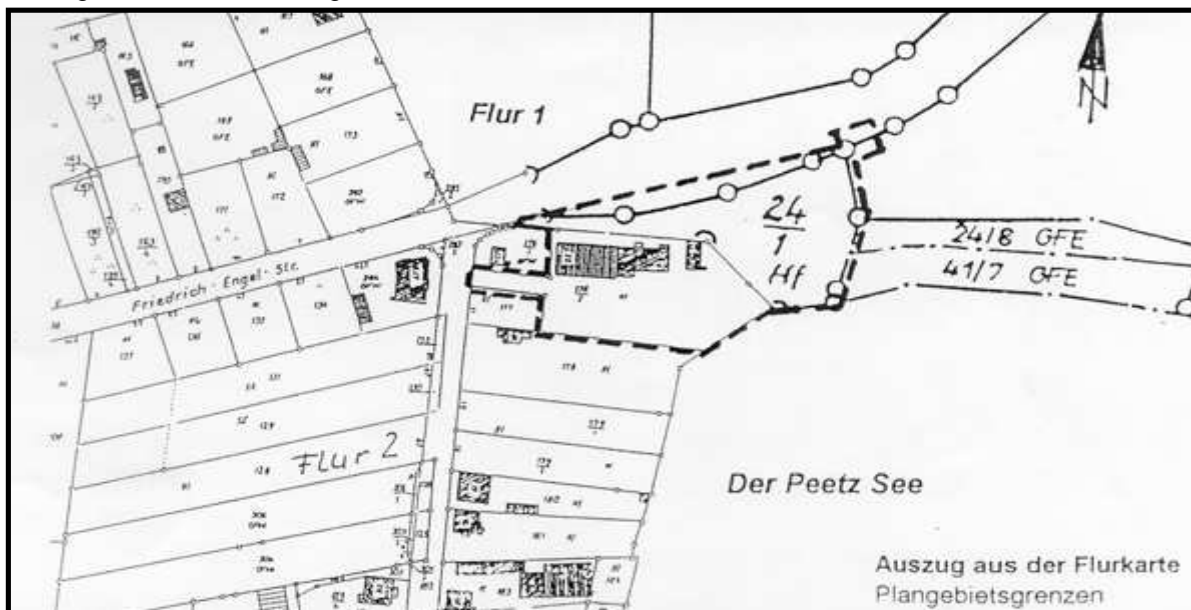
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee", bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.12.2003 erteilten Maßgabe und Nebenbestimmung wurde mit Beitrittsbeschluss 02/01/04 der Gemeindevertretung am 11.02.2004 entsprochen und von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee" wurde am 23.06.2004 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 05.06.2004 in Kraft.

Übersicht -Plangebiet-



Geltungsbereich der Satzung:



Jedermann kann während der öffentlichen Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

vom Tage der Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) in die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohnen am Peetzsee" einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grünheide (Mark), den 24.06.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

• **Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink - Nord“ OT Grünheide (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat mit Beschluß vom 05.06.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Freienbrink-Nord" in der Fassung vom 30.05.2001 als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Freienbrink-Nord" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, Bauamt, Zimmer 25 während der Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Grünheide (Mark), den 23.07.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

III.

Ortsteil Kagel

**• Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung
für die Straßenanlage "Siedlerweg"
in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreis der Abgabenschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 2457) genannten oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 2

Abgabentatbestand

Für

- a) die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung "Siedlerweg"

erhebt die Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt.
Die Beitragspflichtigen tragen für die aufgeführten Maßnahmen in § 2 Buchstabe
 - a) Straßenbeleuchtung einschließlich Ingenieurleistungen 40 %

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
 2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
 1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, mit dem Faktor1,5 (Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt, mit dem Faktor2,0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung für die Straßenanlage „Siedlerweg“ in der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel** öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 01.07.2004

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

- **Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Kagel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2003 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Kagel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Die mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.03.2004 erteilten Hinweise auf Mängel wurden mit den Beschlüssen 25/03/04 und 26/03/04 der Gemeindevertretung am 12.05.2004 und weiteren Nachweisen der Forstbehörde entsprochen und von ihr mit Schreiben vom 28.07.2004 bestätigt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Kagel, tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

IV.

Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

- **Bekanntmachung Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld**

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, der DB Station und Service AG und der DB Netz AG der Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld einschließlich Anbindung an das Schienen- und Straßennetz vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 13. August 2004 festgestellt. Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

vom 06. September 2004 bis 20. September 2004

im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)
(Dienstgebäude, Straße/Platz, Hausnummer)

während der Dienststunden

Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg).

Der Text des Planfeststellungsbeschlusses kann mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter www.mswv.brandenburg.de eingesehen werden.

Christiani
Bürgermeister

V.

Information des Wasserverbandes Strausberg – Erkner

- **Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch- Oderland Nr. 3 vom 5. Mai 2004 wurde veröffentlicht:

- 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg- Erkner (7. Änderungssatzung) vom 18.02.2004

In der Märkischen Oderzeitung vom 6./7. März 2004 wurde veröffentlicht:

- Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg- Erkner vom 18.02.2004

In der Märkischen Oderzeitung vom 15./16. Mai 2004 wurde veröffentlicht:

- Beschluss über den Jahresabschluss 2002
- Feststellungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2004 sowie den Feststellungsbeschluss zum 1. Nachtrag für den Wirtschaftsplan 2004

In der Märkischen Oderzeitung vom 10./11. Juli 2004 wurde veröffentlicht:

- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.06.2004
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen (6. Änderungssatzung) vom 16.06.2004

VI.

Information des Bauamtes

- **Informationsveranstaltung zu Uferinstandsetzungsmaßnahmen**

Erneuerung der Holzpfahlreihe am rechten Ufer der schiffbaren Löcknitz, Löcknitz – km 3,20 bis 4,05 rechtes Ufer (nördliches Ufer)

Das Wasser – und Schifffahrtsamt (WSA) Berlin beabsichtigt in kommenden Jahren die Uferneueinfassung schrittweise instand zu setzen.

Nachdem der erste Abschnitt Ende 2003 begonnen wurde, erfolgen ab Mitte September 2004 Sanierungsarbeiten im o. g. Abschnitt.

Dazu findet am **24.08.2004 um 19.00 Uhr in der Begegnungsstätte** OT Grünheide (Mark) eine Informationsveranstaltung des WSA statt, zu der alle betroffenen Anlieger herzlich eingeladen sind.

VII.

Information des Ordnungsamtes

• **Information zur Bereitstellung und Abholung der Gelben Säcke**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger ,

es wird gebeten, die Gelben Säcke erst am Vorabend der Abholung durch die KWU Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die aktuellen Termine zur Abholung der Gelben Säcke durch die KWU Entsorgung für die 2. Jahreshälfte 2004.

Diese Termine sind auch im Internet unter <http://www.gemeinde-gruenheide.de> abrufbar.

Grünheide (Mark) (nur Waldeck / Alt Buchhorst)	16.06. 30.06.	14.07. 28.07.	11.08. 25.08.	08.09. 22.09.	06.10. 20.10.	03.11. 17.11.	01.12. 15.12. 29.12.
Grünheide (Mark) OT Grünheide (Mark)	14.06. 28.06.	12.07. 26.07.	09.08. 23.08.	06.09. 20.09.	04.10. 18.10.	01.11. 15.11. 29.11.	13.12. 27.12.
Grünheide (Mark) OT Kagel	07.06.	05.07.	02.08. 30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Grünheide (Mark) OT Kienbaum	07.06.	05.07.	02.08. 30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Grünheide (Mark) OT Hangelsberg	24.06.	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12. 06.01.
Grünheide (Mark) OT Mönchwinkel	24.06.	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12. 06.01.
Grünheide (Mark) OT Spreeau	24.06.	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12. 06.01.

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde